

	Kieselgur und die Rote Vogelmilbe – Problem mit der Abfallentsorgung von Bioziden	Stand 21.1.21	Seite 1 von 2
		Veröffentlichung	Ablage: Perlite/Kieselgur Abfallentsorgung 20.3.21

Biozide sind Stoffe oder Gemische, die auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen zerstören, abschrecken, unschädlich machen, ihre Wirkung verhindern oder sie in anderer Weise bekämpfen.

Biozidprodukte zählen zu den Problemabfällen und sind in der Regel als gefährlicher Abfall einzustufen.

https://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/entsorgung_einzeln_abfallarten/doc/problemabfaelle.pdf

Die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit ist ein zentrales Element der Abfallwirtschaft. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist maßgebend für die Einstufung von Abfällen die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Alle Abfälle, die in der AVV als gefährlich eingestuft sind, werden durch einen * hinter der Abfallschlüsselnummer gekennzeichnet.

Für Biozide gilt der Abfallschlüssel 20 01 19* Pestizide

Im klassischen Verständnis sind Pestizide Mittel zur Bekämpfung tierischer Schädlinge.

Das Umweltbundesamt definiert sie

„Pestizide sind Stoffe, die als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden enthalten sind. Sie sind giftig insbesondere für Pflanzen (Herbizide), Insekten (Insektizide) oder Pilze (Fungizide).“

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/zustand/pestizide-0>

Zur Überwachung der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gesetzlich vorgeschriebene Nachweise zu führen. Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind private Haushalte, Erzeuger von Kleinmengen, Eigenentsorger sowie Hersteller und Verreiber, die Abfälle im Rahmen der Produktverantwortung freiwillig zurücknehmen.

Die Transportwege und der Verbleib bzw. die Verwertung und Beseitigung gefährlicher Abfälle sollen behördlicherseits nachvollzogen und überwacht werden können. Daher sind Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger zur Führung von Nachweisen verpflichtet. Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung, also vor Beginn der Entsorgung, erfolgt mittels Entsorgungsnachweis. Das Nachweisverfahren umfasst im Grundverfahren eine Vorabkontrolle: Genehmigung des Entsorgungsweges vor Beginn der Entsorgung mittels Entsorgungsnachweises und eine Verbleibs Kontrolle.

Was bedeutet das für den Einsatz von Kieselgur als Mittel gegen die Rote Vogelmilbe?

Kieselgur ist ein Biozid und damit ein besonders überwachungsbedürftiger Abfall

An die Überwachung und Entsorgung gefährlicher Abfälle werden besondere Anforderungen gestellt.

Private Haushalte:

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen nicht den Nachweispflichten des KrWG. Sie dürfen aber nicht in die Umwelt gelangen und nicht im Restmüll entsorgt werden.

Sie müssen bei den Kommunen im Rahmen der Problemabfallsammlung erfasst und an geeignete Entsorgungsanlagen weiter gegeben werden.

	Kieselgur und die Rote Vogelmilbe – Problem mit der Abfallentsorgung von Bioziden	Stand 21.1.21	Seite 2 von 2
		Veröffentlichung	Ablage: Perlite/Kieselgur Abfallentsorgung 20.3.21

Gewerbebetriebe:

Der Abfallerzeuger hat den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle durch einen Entsorgungsnachweis zu führen. Mit der Erbringung des Entsorgungsnachweises wird unter Beteiligung des Abfallerzeugers, des Abfallentsorgers und der zuständigen Behörde die Umweltverträglichkeit eines vorgesehenen Entsorgungsweges geprüft.

Für jeden einzelnen Abfalltransport wird dann über Begleit- und Übernahmescheine die Einhaltung des Entsorgungsweges dokumentiert.

Autoren:

Prof. Dr.- Ing. Karl O. Tiltmann

Ltd. Ministerialrat a.D. Dr. iur. Bernd van der Felden